

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 13. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Juni 2022)

zum Thema:

Entwicklung der Kartellvorgänge im Land Berlin

und **Antwort** vom 27. Juni 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2022)

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12156
vom 13.06.2022
über Entwicklung der Kartellvorgänge im Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landeskartellbehörde Berlin:

Die Schriftliche Anfrage bezieht sich größtenteils auf Angaben zu kartellrechtlichen Vorgängen. Zur Information sei darauf hingewiesen, dass die Landeskartellbehörde neben der Durchsetzung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auch für die Grundsatzangelegenheiten der Preisangabenverordnung zuständig ist; hier gehen im Hinblick auf die im Mai 2022 novellierte Preisangabenverordnung viele Anfragen zur Rechtslage ein. Auch ministerielle Aufgaben (Votierung im Bundesrat für Gesetze mit Wettbewerbsbezug) fallen in die Zuständigkeit der Landeskartellbehörde.

1. Wie viele anonyme Hinweise sind in den vergangenen 5 Jahren zu ggf. welchen Vorgängen über das Hinweisgebersystem des LKA Berlin eingegangen und mit jeweils welchem Ergebnis wurden diese Hinweise bearbeitet und erledigt?

2. Wie viele Fälle

a) der Verfolgung von nur in Berlin wirksamen wettbewerbsbeschränkenden Absprachen zwischen Unternehmen (Kartelle) sowie

b) der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen

sind seit 2016 bei der Landeskartellbehörde eingegangen und mit jeweils welchen Ergebnissen erledigt worden (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Fällen, betroffene Unternehmen sowie höchstwertige Erledigungen)?

Zu 1. und 2.:

Die folgende Tabelle gibt die seit 2016 bearbeiteten kartellrechtlichen Verfahren der Landeskartellbehörde Berlin wieder.

Die Kartellbehörde ist insbesondere für Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie verwaltungsrechtliche Kartell- und Missbrauchsverfahren im Land Berlin zuständig. Im Zusammenhang mit den jeweiligen Verfahren muss insbesondere die damit verbundene Vorarbeit berücksichtigt werden. Da die Kartellbehörde nach eigenem Ermessen entscheidet, ob sie Verfahren aufgreift, ist in jedem Fall eine Vorprüfung des Sachverhaltes vorgeschaltet. Damit mündet zwar nicht jede einzelne Beschwerde in eine kartellrechtliche Verfügung, dennoch ist jede Anfrage oder Beschwerde seitens der Kartellbehörde vollumfänglich zu prüfen und entsprechend zu bearbeiten und zu beantworten.

Im Rahmen der Ordnungswidrigkeitenverfahren ist zudem die Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Berlin in einzelnen Fällen sowie die Durchsuchungen bei Vorliegen eines kartellrechtlichen Verstoßes an mehreren Standorten und die damit verbundene Sicherstellung und zeitaufwendige Auswertung der Asservate hervorzuheben.

Aufgeschlüsselt sind die Verfahren nach dem Jahr, Eingangsart der Beschwerde (anonym, anonym über das Hinweisgebersystem), Ausgang des Verfahrens und Differenzierung zwischen § 1 GWB und §§ 19, 20 GWB.

Es werden keine Angaben zu den Beschwerdeführerinnen/Beschwerdeführern oder den einzelnen betroffenen Unternehmen getätigt. Auch bei bereits abgeschlossenen Verfahren ist die Landeskartellbehörde nicht befugt, Daten zu Verfahrensbeteiligten weiterzugeben.

Jahr	Verfahren insgesamt	Einzelverfahren	Anonymer Hinweis	Stand / Ergebnis des Verfahrens	§§ 19, 20 GWB	§ 1 GWB
			Falls ja: Gebrauch des anonymen Hinweisgebersystems			
2016	6	1.	Nein	Einstellung	X	

		2.	Nein	Einstellung		X
		3.	Ja	Einstellung	X	
			Nein			
		4.	Ja	Einstellung	X	
			Nein			
		5.	Ja	Einstellung		X
			Ja			
		6.	Ja	Einstellung		X
			Ja			
2017	4	1.	Nein	Einstellung		X
		2.	Nein	Einstellung		X
		3.	Nein	Einstellung		X
		4.	Nein	Einstellung		X
2018	6	1.	Nein	Einstellung	X	
		2.	Nein	offen	X	
		3.	Nein	Einstellung		X
		4.	Nein	Einstellung	X	
		5.	Nein	Einstellung		X
		6.	Nein	Einstellung	X	

2019	5	1.	Nein	Einstellung		X
		2.	Nein	Offen	X	
		3.	Nein	Einstellung		X
		4.	Nein	Offen		X
		5.	Nein	Einstellung		X
2020	6	1.	Ja	Einstellung		X
			Ja			
		2.	Nein	Abgabe an LKB Brandenburg		X
		3.	Nein	Abgabe an BKartA	X	
		4.	Ja	Einstellung	X	
			Nein			
		5.	Nein	Abgabe an StA		X
6.	Nein	Einstellung	X			
2021	7	1.	Nein	Einstellung		X
		2.	Nein	Abgabe an StA	X	

		3.	Nein	Offen		X
		4.	Nein	Offen		X
		5.	Nein	Einstellung		X
		6.	Nein	Offen		X
		7.	Ja	Einstellung	X	
			Ja			
2022	3	1.	Nein	Offen		X
		2.	Nein	Einstellung		X
		3.	Nein	Einstellung	X	

3. Wie viele Ordnungswidrigkeitsverfahren aufgrund jeweils welcher Rechtsgrundlage wurden mit welchem Ergebnis und ggf. welcher kassenwirksamen Bußgeldeinnahmen gegen jeweils welchen Adressaten seit 2016 durch die Landeskartellbehörde durchgeführt (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren)?

Zu 3.:

Seit 2016 wurde im Jahr 2021 ein Bußgeldbescheid im Rahmen eines umfangreichen, noch nicht beendeten Ordnungswidrigkeitenverfahrens erlassen.

4. Wie viele Beratungen hat die Landeskartellbehörde mit welchen Senatsverwaltungen seit 2016 zur Verhinderung von möglichen Kartellrechtsverstößen vorgenommen und um ggf. jeweils welche Fälle handelte es sich dabei (bitte aufschlüsseln nach Jahren, Senatsverwaltungen und Fällen)?

Zu 4.:

Die Landeskartellbehörde wird regelmäßig aufgrund von Beschwerden, in selteneren Fällen auch von Amts wegen tätig. Zur Aufklärung des Sachverhalts hat die Behörde weitreichende Ermittlungsbefugnisse und fordert Informationen ggf. auch bei anderen Senatsverwaltungen an.

Vereinzelte handeln Senatsverwaltungen unternehmerisch und sind dabei, sofern sie keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind, auch Normadressaten des GWB. Die Durchsetzung des Gesetzes zur Verhinderung von Verstößen gegen das GWB erfolgt gegen unternehmerisch handelnde Senatsverwaltungen wie gegen Unternehmen nicht in Form von Beratungen, sondern, sofern erforderlich, mit Verfügungen.

Die Landeskartellbehörde hat lediglich Informationen des Bundeskartellamts zu möglichen Anzeichen für kartellrechtswidrige Absprachen für öffentliche Auftraggeber veröffentlicht (verlinkt: <https://www.berlin.de/sen/wirtschaft/wirtschaftsrecht/landeskartellbehoerde/landeskartellbehoerde-berlin-542132.php>).

Die mit anderen Senatsverwaltungen geführten Gespräche werden nicht statistisch erfasst.

5. Wie oft wurde seit Einführung der Bonusregelung für Kartellaussteiger von ihr in jeweils welchen Fällen mit welchen Boni Gebrauch gemacht (bitte zusätzlich aufschlüsseln nach Jahren und Fällen)?

Zu 5.:

Von der Bonusregelung für Kartellaussteiger wurde bisher im Land Berlin in keinem Fall Gebrauch gemacht.

6. In welchen Wirtschaftsbereichen (z.B. natürliche Monopole) ist aufgrund welcher rechtlichen oder tatsächlichen Entwicklungen zukünftig von einem gesteigerten Arbeitsaufkommen der Landeskartellbehörde auszugehen?

Zu 6.:

Im Bereich des Energiekartellrechts hat die Anzahl der Beschwerden in den letzten Jahren zugenommen. Die Beschwerden betreffen eine möglicherweise missbräuchlich überhöhte Entwicklung der Fernwärme- oder Contracting-Preise. Diese Beschwerdeverfahren, komplexe Preishöhenmissbrauchsverfahren mit dem Erfordernis der Auseinandersetzung mit den bei der Preissetzung geltend gemachten Kostenbestandteilen, werden derzeit wegen prioritär zu bearbeitender Aufgaben nicht aktiv betrieben.

Hinzukommen die seit Dezember 2021 eingehenden Beschwerden über die stark gestiegenen Gaspreise in der Grund- und Ersatzversorgung sowie über die Preisspaltung für Neu- und Bestandskunden.

Im Fernwärme-Bereich ist von einer weiteren Steigerung des Arbeitsaufkommens in nächster Zeit auszugehen. Ursächlich ist zum einen die Aufgabe der im Aufbau befindlichen Fernwärmeregulierungsbehörde, regelmäßig eine Prüfung der Verbraucherpreise für Fernwärmekunden hinsichtlich missbräuchlicher Preisgestaltungen zu veranlassen und die Ergebnisse zu veröffentlichen (§ 27 Berliner Klimaschutz- und Energiewendegesetz); für die Prüfung ist die Kartellbehörde zuständig. Auch die durch das „Osterpaket“ bewirkte

Erstreckung des Ausnahmereichs des § 29 GWB auf Fernwärme lässt eine steigende Anzahl von Beschwerde im Bereich Fernwärme erwarten.

Berlin, den 27. Juni 2022

In Vertretung

Michael B i e l

.....

Senatsverwaltung für Wirtschaft,
Energie und Betriebe